

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Revision Beschaffungsrecht: Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und Beitritt zum Konkordat IVöB

2021/693

vom 30. März 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Damit die 2019 revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) im Kanton Basel-Landschaft in Kraft treten kann, wurde ein Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) ausgearbeitet. Mit der IVöB wird eine schweizweite Harmonisierung des Beschaffungsrechts angestrebt. Sie kann nur unverändert übernommen werden. Beim EG IVöB hingegen besteht ein beschränkter kantonaler Gestaltungsspielraum.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission im Grundsatz unbestritten. Die beiden wichtigsten Ergänzungen der Kommission im Gesetzestext waren die Folgenden: Der Regierungsrat wird ermächtigt, zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien die Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» vorzusehen. Zusätzlich wurde dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, Körperschaften, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Organisationen zu bezeichnen, die der IVöB nicht oder nur teilweise unterliegen. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Am 15. November 2019 wurde an einer Sonderversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet. Die IVöB wurde durch Fachleute der Kantone sowie des Bundes in einem gemeinsamen Projekt erarbeitet mit dem Ziel, eine harmonisierte Beschaffungsgesetzgebung zwischen Bund und Kantonen und insbesondere auf Ebene der Kantone zu schaffen.

Damit die revidierte IVöB, die das Beschaffungsrecht ausführlich und umfassend regelt, im Kanton Basel-Landschaft in Kraft treten kann, wurde ein Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) ausgearbeitet. Die IVöB kann nur unverändert übernommen werden. Beim EG IVöB hingegen besteht ein beschränkter Gestaltungsspielraum. Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999¹ wird aufgehoben.

Aus dem bisherigen kantonalen Beschaffungsgesetz wurden der «Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen» sowie die «Zentrale Beschaffungsstelle» ins EG IVöB übernommen. Im Unterschied zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen² wurden die Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «unterschiedliche Preisniveau» (Preisniveauklausel) nicht übernommen.

Mit dem Beitritt zur IVöB eröffnen sich diverse Vorteile für Beschaffungsstellen und Anbietende, wie beispielsweise gleichlautende Beschaffungsgesetzgebungen in beiden Basel und in der Region Nordwestschweiz und eine Rechtssicherheit für ausschreibende Stellen und Anbietende aufgrund einer einheitlichen Basis.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Januar, 3. und 17. Februar und 17. März 2022 beraten. Anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber, Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, oder der stv. Generalsekretär Nico Buschauer und als Fachvertreter Beat Tschudin, Leiter Zentrale Beschaffungsstelle, und Andres Rohner, Leiter Abteilung Recht.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Sämtliche Fraktionen begrüßten den Beitritt zur IVöB und die Bestrebungen um ein schweizweit harmonisiertes Beschaffungswesen. Die Verwaltung wies darauf hin, dass es für schweizweit oder regional tätige Unternehmen sehr aufwändig sei, wenn in jedem Kanton andere Regelungen beachtet werden müssten. Ein Kommissionsmitglied betonte, die IVöB könne nur als Ganzes übernommen werden und enthalte vieles, was so gewünscht worden sei.

2.3.1 Grundsätzliche Fragen

Zur Frage nach den Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht hielt die Direktion fest, für die Umsetzung in der Praxis gebe es einen gesamtschweizerischen Leitfaden, den TRIAS, der sich in Erarbeitung befinde. Zudem werde es zu einzelnen Themen Faktenblätter und Detailinformationen mit Musterbeispielen geben. Seitens Kommission wurden die Dokumente des Bundes als schwer

¹ SGS 420

² [SR 172.056.1](#)

verständlich kritisiert und das Anliegen geäussert, dass gut verständliche kantonale Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Frage aus der Kommission, ob es eine neue Verordnung zum Einführungsgesetz geben werde, wurde von der Verwaltung bejaht. Zur Anschlussfrage nach dem Inhalt der neuen Verordnung führte die Direktion aus, diese werde beispielsweise Regelungen zum Vollzug, der Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Fragestellungen, zu Sanktionen, zur Publikation oder zu den Zuständigkeiten von Regierungsrat und der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) enthalten. Die Verordnung liege in der Kompetenz des Regierungsrats.

2.3.2 § 2 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 2 IVöB)

Zur Veröffentlichung von Zuschlägen wurde moniert, es könne nicht sein, dass künftig alle Zuschläge im Amtsblatt veröffentlicht werden müssten, insbesondere auf Gemeindeebene. Dazu hielt die Verwaltung fest, bei freihändigen Verfahren (vgl. Art 21 Abs. 2 IVöB), die über dem Schwellenwert (d. h. Auftragssummen über CHF 150'000 bzw. CHF 300'000, siehe Anhang 2 der IVöB) lägen, bestehe bereits jetzt die Verpflichtung gemäss WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, diese innert 72 Tagen nach Zuschlagserteilung zu veröffentlichen. Beim Einladungsverfahren könne ein Zuschlag immer noch mittels individueller Zustellung eröffnet werden. Für das offene und selektive Verfahren sei wie bisher eine Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Plattform SIMAP vorgesehen. Etwas einfacher sei das Einladungsverfahren, dafür sei keine Publikation erforderlich, auch für den Entscheid nicht – jedoch müsse dieser den nichtberücksichtigten Anbietenden persönlich eröffnet werden. Weiter gebe es noch das freihändige Verfahren. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, welches der Unterschied zwischen Einladungs- und freihändigem Verfahren sei, da bei letzterem neu nun Vergleichsofferten eingeholt werden könnten. Die Verwaltung führte aus, im Kanton müsse mit dieser neuen Regelung zuerst ein Umgang gefunden werden. Bezüglich der Unterschiede kenne das Einladungsverfahren strengere formale Vorgaben als das freihändige Verfahren. Die Nachfrage, ob in einem freihändigen Verfahren dem Unternehmen der Zuschlag erteilt werden könne, bei dem eine Vergleichsofferte eingeholt worden war, wurde seitens Verwaltung bejaht. Das beste Angebot habe das Anrecht, den Zuschlag zu erhalten. Dies zeigten Erfahrungen aus anderen Kantonen und der Gerichtspraxis. Im freihändigen Verfahren sei bisher nicht goutiert worden, bei Vergleichsofferten Qualitätskriterien einzubauen, da es sich dann gemäss der bisherigen Praxis um ein Einladungsverfahren handle.

Ein Kommissionsmitglied äusserte, seitens Gemeindevertretenden wären bezüglich des freihändigen Verfahrens möglichst viel Freiheit und wenige Vorgaben in der Verordnung wünschenswert. Die Direktion äusserte, es bestehe keine Absicht, möglichst viel zu regeln.

2.3.3 § 4 Abs. 1 Bst. d

In der Kommission wurde diskutiert, ob Offertöffnungen öffentlich erfolgen müssten. Ein Teil der Kommission argumentierte, der Aufwand sei gross und der Nutzen gering, da in der Regel niemand daran teilnehme. Die Grundregel in Art. 37 IVöB besage, dass ein Protokoll erstellt werde. Dieses Offertöffnungsprotokoll könnte allen Anbietenden zugestellt werden, die eine Offerte eingereicht haben. Im Rahmen der Digitalisierung müsse auch die Angebotseinrichtung in einer anderen Form erfolgen können. Andere Kommissionsmitglieder betonten die Wichtigkeit des Akts und wiesen darauf hin, dass man mit der persönlichen Abgabe der Offerte und dem korrekten Herunterlesen des Preises eine Bestätigung habe, dass das Angebot angenommen worden sei. Ansonsten könne es geschehen, dass im Nachgang zu einer Offertöffnung ein Couvert im Briefkasten gefunden werde. Dann müsse der Unternehmer beweisen, dass er dieses rechtzeitig abgegeben habe. Die Verwaltung verwies auf einen weiteren wichtigen Aspekt: Der Begriff «öffentlich» besage, dass das Publikum teilnehmen könne und sehe, was Kanton und Gemeinden täten. Ein Kommissionsmitglied erachtete es als gerechtfertigt. Ein Kommissionsmitglied erachtete dies als gerechtfertigt. Beispielsweise wenn der Verdacht bestehe, dass etwas nicht richtig laufe, könne das Interesse durchaus bestehen. Dies ermögliche ferner einen Einblick in die Tätigkeit des Gemeinwesens und schaffe Vertrauen. Schliesslich handle es sich um den Einsatz von Steuergeldern.

Ein Kommissionsmitglied schlug vor, in der Verordnung zu regeln, dass die Gemeinden eine Offertöffnung nicht zwingend öffentlich durchführen müssten. Die Direktion führte aus, es handle sich um eine Möglichkeit und nicht um eine verpflichtende Bestimmung. Dies könne situativ erfolgen. Ein anderes Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass Offertöffnungen nur für grössere Beschaffungen öffentlich vorgesehen werden können. Dies verhindere, dass der Regierungsrat den Gemeinden vorschreibe, was sie tun müssen. Die Gemeinden sollten diesbezüglich frei sein. Gegen den Antrag wurde eingewendet, eine Einschränkung sei nicht sinnvoll, da die Gemeinden die Offertöffnungen so handhaben könnten, wie sie wollten. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Regierungsrat den Gemeinden vorschreibe, dass alle Offertöffnungen öffentlich sein müssten. Die Verwaltung verwies auf Art. 37 IVöB und erklärte, es sei möglich, dass es zu diesem Artikel noch Präzisierungen in der Verordnung brauche. Man könne auch die Haltung vertreten, die Regelung in der IVöB sei ausreichend. Die minimale Einsichtsmöglichkeit in das Offertöffnungsprotokoll im Konkordat sei ein Kompromiss, jedoch sei die Publikation nicht zwingend. Das bisherige kantonale Recht sah vor, dass Offertöffnungen im offenen und im selektiven Verfahren öffentlich vorzusehen seien. Ein Kommissionsmitglied stellte daraufhin den Antrag, Bst. d zu streichen, da Art. 37 IVöB ausreiche und nach Aussage der Verwaltung eine gute Praxis entwickelt werden könne. Die Streichung wurde stillschweigend angenommen.

Zum Offertöffnungsprotokoll wurde folgender Antrag gestellt:

e (neu). den unaufgeforderten Versand des Protokolls gemäss Art. 37 IVöB, Abs. 2 nach der Offertöffnung an alle Anbieter vorzusehen;

Das Offertöffnungsprotokoll solle nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern denjenigen zugestellt werden, die ein Angebot abgegeben haben. Das Protokoll müsse ohnehin erstellt werden. Somit wüssten die Anbietenden, ob ihre Offerte enthalten ist. Dagegen argumentierten andere Kommissionsmitglieder, dies sei bei grossen Offertöffnungen ohnehin Usus; es brauche nicht für alles eine Regelung, und es könne dadurch auch eine Bürokratie entstehen. Es sei Charaktersache, ob ein Protokoll verschickt werde – grundsätzlich gehöre sich dies. Zudem sollte man vorsichtig sein und das Protokoll nicht allzu sehr streuen – der Preis, insbesondere wenn Zuschlags- und Eignungskriterien eine Rolle spielten, könne noch korrigiert werden. Für den Antrag wurde argumentiert, mit der Bestimmung erhalte der Regierungsrat nur eine Ermächtigung, dies zu regeln. Der Antrag wurde mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

2.3.4 § 4 Abs. 1 Bst. g (neu), Preisniveaunklausel

Die Kommission diskutierte eingehend über eine Ergänzung der Zuschlagskriterien um «unterschiedliches Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» und stellte die Frage, weshalb diese nicht aufgenommen worden seien. Die Verwaltung führte aus, im Vorfeld der Erarbeitung der IVöB sei die Aufnahme diskutiert worden, die BPUK habe sich jedoch dagegen entschieden. Aus Sicht Beschaffungsstelle sei die Aufnahme einer Preisniveaunklausel nicht notwendig. Die Situation sei anders als beim Bund. Es sei zudem schwierig, Preisniveaus zu vergleichen, ebenso sei der Anwendungsbereich relativ klein, denn die Klausel könne nur bei Aufträgen angewandt werden, die unterhalb der relevanten Schwellenwerte liegen.

Zur Frage nach Erfahrungen aus anderen Kantonen und des Bundes erläuterte die Verwaltung, an der letzten Fachkonferenz zum Beschaffungswesen im November 2021 hätten Bundesvertretende – der Bund hat sein Beschaffungsgesetz per 1.1.2021 in Kraft gesetzt – über ihre ersten Erfahrungen mit der Preisniveaunklausel berichtet. Die Umsetzung gestalte sich nicht einfach, und es ergäben sich zurzeit viele offene Fragen. Es wurden gewisse Instrumente entwickelt, jedoch sei das Ganze sowohl für Ausschreibende als auch für Anbietende aufwändig, denn erstere müssten Informationen erarbeiten und letztere viele zusätzliche Informationen abgeben. Seitens Kommission wurde auf den Kanton Aargau verwiesen, der die entsprechende Formulierung aufgenommen habe. Eine Umsetzung müsse kantonal erfolgen, führte die Verwaltung aus, da die Rechtsprechung kantonal sei. Jedoch würde geprüft werden, ob allfällige Instrumente des Bundes übernommen werden könnten, wenn solche erarbeitet sind. In den Kantonen gebe es noch keine Praxis. Eine

solche Klausel könne ins Einführungsgesetz IVöB aufgenommen werden – analog zum Kanton Aargau, jedoch sollten nicht allzu grosse Erwartungen bestehen.

Ein Teil der Kommission plädierte dafür, eine Kann-Formulierung ins Gesetz aufzunehmen. Als Beispiel wurde der Werkhof Sissach genannt, wo ein Unternehmer aus dem Bregenzer Wald den Auftrag erhalten habe, der mit einer solchen Klausel vielleicht an einen Lokalen gegangen wäre. Dazu äusserte die Direktion, in solchen Fällen sei die Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium oft wirkungsvoller. Zudem wäre aufgrund der Höhe der Vergabesumme eine Preisniveaunklausel nicht zulässig gewesen. Die Kommission stimmte dem folgenden Antrag mit 13:0 Stimmen zu:

g. (neu) zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» vorzusehen;

2.3.5 § 4 Abs. 1 Bst. h (neu), Ausnahme gewisser Körperschaften vom Beschaffungsrecht

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Unterstellung gewisser Körperschaften, insbesondere der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), unter das öffentliche Beschaffungswesen. Für Vorsorgeeinrichtungen sehe Art. 10 IVöB Ausnahmen vom Beschaffungsrecht vor, wurde seitens Kommission festgestellt. Die Verwaltung hielt fest, die BGV werde nicht als Vorsorgeeinrichtung betrachtet. Die Kommission verwies diesbezüglich auf ein Schreiben der BGV, dass diese vom Beschaffungsrecht ausgenommen sein wolle, ausser im Bereich Feuerwehrmaterial. Auf Nachfrage hin erklärte die Verwaltung, eine Präzisierung im Einführungsgesetz sei möglich. In vielen Kantonen gebe es eine Teilunterstellung der Vorsorgeeinrichtungen: Im kommerziellen Anlagenteil seien sie nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt, im Eigenbedarfsteil hingegen schon. Dies sei auch in der bisherigen kantonalen Beschaffungsgesetzgebung so geregelt gewesen.

Ein Kommissionsmitglied schlug vor, im Gesetz zu regeln, dass die BGV nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt sein solle, mit Ausnahme der Feuerwehrmittel. Die Direktion riet davon ab, explizit eine Organisation von der IVöB auszunehmen, da weitere Begehren folgen könnten. Sie empfahl, den Regierungsrat zu ermächtigen, gewisse Bereiche auszunehmen. Gewerbliche Tätigkeiten der Organisationen sind nicht der IVöB unterstellt, hoheitliche Tätigkeiten hingegen schon. Ein Kommissionsmitglied fragte nach, welche weiteren Organisationen dies betreffen könnte, worauf die Verwaltung Bürgergemeinden, die in der Regel nicht mit Steuergeldern finanziert würden, oder Bürgerkooperationen im Laufental etc. oder weitere, an welche nicht gedacht wurde, erwähnte. Die Kommission nahm den folgenden Antrag einstimmig mit 13:0 Stimmen an:

i. unter Beachtung der beschaffungsrechtlichen Grundsätze diejenigen Körperschaften, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Organisationen zu bezeichnen, die der IVöB nicht unterliegen;

2.3.6 § 4 Abs. 1 Bst. i

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, um welche Gebühren es sich handle. Grundsätzlich gebe es im Beschaffungsverfahren und -praxis keine, führte die Direktion aus. Bei Wettbewerben gebe es Kauttionen. Denkbar wären auch administrative Aufwendungen bei der Verletzung von Arbeitsschutz- und weiteren Bestimmungen.

2.3.7 § 4, Ergänzung um einen Abs. 2

Die Kommission diskutierte kurz über einen Ergänzungsantrag, dass der Regierungsrat den Vollzug und die Ausführungsbestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden festlegt. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Gemeinden sehr direkt vom Beschaffungsrecht betroffen seien, weshalb eine enge Zusammenarbeit wichtig sei. Die Verwaltung verwies darauf, dass in der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden³ die Anhörung explizit für Erlasse und Beschlüsse vorgesehen sei. Es müsse mit den Gemeinden zusammengearbeitet werden, wenn diese von einer Verordnung betroffen sind, und es entspreche der gelebten Praxis des Kantons,

³ [SGS 140.32](#)

die Gemeinden einzubeziehen. Es bestehe die Bereitschaft, die Gemeinden zu unterstützen. Schliesslich wurde seitens Kommission auf einen Antrag verzichtet, jedoch betont, dass die Gemeinden angemessen einbezogen werden sollen.

2.3.8 § 5 Zentrale Beschaffungsstelle

Ein Kommissionsmitglied schlug vor, die ZBS solle für alle involvierten Stellen, Firmen und Organisationen Informationen für die Einführung bereitstellen wie dies in einigen Vernehmlassungsantworten gewünscht worden sei. Diese Aufgabe solle umfassend und zeitnah in Angriff genommen werden.

Dem Anliegen seitens Kommission, dass die Vollzugshilfen für das kantonale Beschaffungswesen übersichtlich für alle Beteiligten erarbeitet werden, wurde mit nachfolgender, stillschweigend angenommener Ergänzung in Abs. 1 Rechnung getragen:

¹ *Die Zentrale Beschaffungsstelle ist verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Durchführung der Prozessabläufe im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung und sorgt für die Ausarbeitung von Vollzugshilfen zum Beschaffungswesen.*

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass die ZBS einen angemessenen Erfahrungsaustausch in situativ zusammengesetzten Gruppen sicherstelle.

⁴ *Die Zentrale Beschaffungsstelle stellt einen angemessenen Erfahrungsaustausch und die Schulung der vom öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton betroffenen Firmen, Stellen und Organisationen sicher.*

Der Antrag wurde damit begründet, dass es sich beim Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen um ein einseitig zusammengesetztes Gremium handle, das sich weniger für einen Erfahrungsaustausch eigne. Ein anderes Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob auch Schulungen erwähnt werden könnten. Die Verwaltung wies darauf hin, wenn im Gesetz stehe, dass geschult werden müsse, müsste dies in jedem neuen Gesetz festgehalten werden. Dies werde nicht als nötig erachtet; die Unterstützung müsse in der Praxis funktionieren. Ein Teil der Kommission hielt fest, es sei normal und anständig, wenn es bei Neuerungen Schulungen gebe, und dies müsse nicht im Gesetz festgehalten werden. Zudem werde es infolge des Harmonisierungsbestrebens schweizweit Schulungsbedarf geben. Die Information an die Gemeinden, wohin sie sich bei Bedarf wenden könnten, wäre jedoch hilfreich. Andere Kommissionsmitglieder verwiesen auf die Vernehmlassung, in der von verschiedener Seite geäussert worden war, eine Schulung sei wichtig, damit eine möglichst einheitliche Praxis entstehe. Erfahrungsaustausch und Schulungen seien insbesondere auch für die Gemeinden wichtig. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, so viel Neues gebe es nicht.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8:5 Stimmen ab.

2.3.9 § 6 Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen

Seitens Kommission wurde die Frage gestellt, was der 2015 geschaffene Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen bewirkt habe. Die Direktion erläuterte, es gebe zwei Sitzungen pro Jahr, diskutiert worden seien vor allem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfragen. Seitdem eine Gemeindevertretung als ständiger Gast eingeladen werde, gehe es auch vermehrt um den Handlungsbedarf aus Sicht der Gemeinden. Es seien keine konkreten laufenden Beschaffungsverfahren oder Ausschreibungsmodalitäten behandelt worden.

Seitens Kommission wurde vorgeschlagen, anstelle des als zu starr erachteten Beirats einen Erfahrungsaustausch der beteiligten Stellen, Firmen und Organisationen sicherzustellen, mit je nach Thema unterschiedlichen Teilnehmenden. Die Verwaltung verwies auf die formulierte Gesetzesinitiative zum Beirat, die vom Volk angenommen worden sei, weshalb eine Abschaffung des Beirats etwas problematisch erscheine. Es bestehe ein staatspolitischer Auftrag des Volkes, der umgesetzt werden müsse. Ebenfalls vorgegeben worden sei die Zusammensetzung: Drei Sozialpartnervertretende von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Leitung durch ZBS BUD. Deshalb müsste der Bei-

rat im Gesetz erwähnt werden, während Details allenfalls noch durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden könnten. Andere Kommissionsmitglieder äusserten, ein ausgewogen zusammengesetzter Beirat sei zielführender, denn es bestehe die Möglichkeit, Gäste einzuladen. Als weitere Möglichkeit wurde eine Sowohl-als-Auch-Lösung vorgeschlagen: ein breiter abgestützter Beirat sowie ein themenspezifischer Austausch. Die Verwaltung äusserte, die Zusammensetzung des Beirats sollte nicht im Gesetz festgehalten werden. Der Mehrheit der Kommission war es ein Anliegen, dass die Gemeinden vertreten sind.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

30.03.2022 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Synopse der Fassungen gemäss LRV und Beschluss der BPK mit Kommentierung
- Gesetzesentwurf (von der Kommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Revision Beschaffungsrecht: Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und Beitritt zum Konkordat IVöB

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) wird beschlossen.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c. der Kantonsverfassung.
3. Das Postulat 2021/249 «Fit für die Zukunft BL: Einführung der Interkantonalen Vereinbarung im öffentlichen Beschaffungswesen IVöB für mehr Qualitätswettbewerb» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Synopse EG IVöB, Beratung BPK (Stand 17.03.2022)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **420**

Geändert: –

Aufgehoben: 420

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
	Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i> gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ⁴), <i>beschliesst:</i>	
	I.	
§ 1 Beitritt ¹ Der Kanton Basel-Landschaft tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ⁵) bei.		
§ 2 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)		

⁴ [SGS 100](#)

⁵ [SGS 420.13](#)

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
<p>¹ Die Auftraggebenden veröffentlichen Zuschlage, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihandig gemass Art. 21 Abs. 2 IVoberteilt wurden.</p>		<p>Es mussen nur freihandige Vergaben uber dem Schwellenwert (bzw. im Staatsvertragsbereich) offentlich publiziert werden, die unter einer Voraussetzung gemass Art. 21 Abs. 2 IVoberteilt werden.</p>
<p>§ 3 Rechtsschutz (Art. 52 IVoberteilt)</p> <p>¹ Die Beschwerde gegen Verfugungen der Auftraggebenden ist ab dem fur das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zulassig.</p>		
<p>§ 4 Vollzugs- und Ausfuhrungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug und erlasst die Ausfuhrungsbestimmungen. Er wird insbesondere ermachtigt:</p> <p>a. unter Beachtung von § 77 Absatz 1 Buchstabe d. der Kantonsverfassung⁶⁾ Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemass Art. 6 Abs. 4 IVoberteilt abzuschliessen;</p> <p>b. die fur die Kontrollen zustandigen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVoberteilt);</p> <p>c. die fur den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen bezuglich Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 ff., Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 f. IVoberteilt;</p>		

⁶ [SGS 100](#)

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
<p>d. Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37 IVöB);</p> <p>e. ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Art. 48 Abs. 7 IVöB zu bezeichnen;</p> <p>f. die Einzelheiten zur Zentralen Beschaffungsstelle gemäss § 5 zu regeln;</p> <p>g. die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB zu bestimmen;</p>	<p>d. ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Art. 48 Abs. 7 IVöB zu bezeichnen;</p> <p>e. die Einzelheiten zur Zentralen Beschaffungsstelle gemäss § 5 zu regeln;</p> <p>f. die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB zu bestimmen;</p> <p>g. Zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien "Verlässlichkeit des Preises" und "Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird" vorzusehen;</p>	<p>gestrichen.</p> <p>IVöB nur SIMAP; BL evtl. auch mit Amtsblatt</p> <p>Preisniveaunklausel: Mögliche Ergänzung entsprechend der Lösung im Kanton Aargau. Umsetzung in den Kantonen: noch offen. Auf Bundesebene gemäss einem ersten Erfahrungsbericht der KBOB keine triviale Sache. Anspruchsvolle Umsetzung in einem relativ kleinen Anwendungsbereich (nur ausserhalb Staatsvertragsbereich). Nachhaltigkeitskriterium kann wichtiger sein, um einheimische Produkte/Firmen zu favorisieren.</p>

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
h. Gebühren zu erheben.	h. unter Beachtung der beschaffungsrechtlichen Grundsätze diejenigen Körperschaften, öffentlich rechtlichen Anstalten und Organisationen zu bezeichnen, die der IVöB nicht unterliegen; i. Gebühren zu erheben.	<p>Regelung, damit der Regierungsrat ausdrücklich gewisse Auftraggeberinnen bezeichnen kann, die der IVöB nicht unterliegen. Mit dieser Grundlage im EG IVöB kann der Regierungsrat in der Verordnung die Ausnahmen regeln. So ist dort z.B. zu regeln, ob und in welchem Umfang die kantonale Gebäudeversicherung der IVöB untersteht oder, ob Bürgergemeinden, Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen, die alle in der Regel nicht über Steuereinnahmen verfügen, für deren Beschaffungen von der Beschaffungsgesetzgebung ausgenommen sind. Dadurch kann ein für alle Mal Klarheit geschaffen werden und können Diskussionen, wie sie in der Vergangenheit immer wieder stattgefunden haben, ob diese Institutionen dem Beschaffungsrecht unterliegen oder nicht, vermieden werden.</p> <p>Bisher gab es keine Gebühren (ausser Kauttionen), wird vermutlich so bleiben, ausser evtl. im Zusammenhang mit Buchstabe f. Evtl. braucht es zu Kauttionen in der VO einen Präzisierungsbedarf</p>

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
<p>§ 5 Zentrale Beschaffungsstelle</p> <p>¹ Die Zentrale Beschaffungsstelle ist verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Durchführung der Prozessabläufe im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung.</p> <p>² Sie steht zudem beratend den Gemeinden, den Körperschaften des öffentlichen Rechts und Privaten als Kontaktstelle bei Fragen zur Anwendung und zur Anwendbarkeit des öffentlichen Beschaffungswesens zur Verfügung.</p>	<p>¹ Die Zentrale Beschaffungsstelle ist verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Durchführung der Prozessabläufe im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung und sorgt für die Ausarbeitung von Vollzugshilfen zum Beschaffungswesen.</p>	<p>Vollzugshilfen sind der übliche Ansatz um eine gesetzeskonforme Umsetzung von Gesetzen zu gewährleisten, aber auch um den anwendenden Behörden eine Hilfestellung zu bieten, wie bei der Umsetzung vorzugehen ist. Im Sinne der bisherigen kantonalen Beschaffungsfibel und wenn möglich aufbauend auf Unterlagen von Bund, Kantonen usw. (TRIAS) sollen rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Beschaffungsrechtes angemessene und praxisnahe Schulungsunterlagen und Dokumentationen verfügbar sein werden. Diese Unterlagen sollen bei Bedarf z.B. aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen des Erfahrungsaustausches periodisch aktualisiert werden. Gerade bei der Einführung der anstehenden Änderungen aber auch der künftigen Weiterentwicklung wird ein Einbezug und Erfahrungsaustausch der Betroffenen eine wichtige Rolle spielen. Dabei ist speziell zu beachten, dass situativ und themenspezifisch die richtigen Stellen und Organisationen involviert werden können. Mit einem fest zusammengesetzten Beirat kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Mit dem Erfahrungsaustausch soll auch sichergestellt werden, dass berechnigte und rechtlich zulässige Anliegen der Betroffenen Beachtung finden und umgesetzt werden.</p>

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
<p>³ Der Kanton stattet die Zentrale Beschaffungsstelle mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Ressourcen aus.</p>		
<p>§ 6 Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen.</p> <p>² Der Beirat unterstützt und begleitet den Regierungsrat und die Direktionen beim koordinierten Vollzug der Bestimmungen der IVöB. Er behandelt keine Einzelgeschäfte.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Details zum Beirat, wie insbesondere seine Zusammensetzung und Konstituierung, sein Sekretariat, seine Kompetenzen sowie seinen Aufgabenbereich in der Verordnung.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet.</p> <p>⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt das Pflichtenheft des Beirats fest und legt dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.</p>		<p>Der Beirat sollte in Zukunft breiter zusammengesetzt sein. Insbesondere die vom Beschaffungswesen stark betroffenen Gemeinden sollten mehr Gewicht im Beirat erhalten. Die vorgesehene Regelung lässt dies zu.</p>
<p>§ 7 Beitrittserklärung, Änderungen und Rechtskraft der IVöB</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt:</p>		

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
<p>a. den Beitritt und Austritt zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Art. 63 IVöB zu erklären;</p> <p>b. Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren;</p> <p>c. aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001⁷⁾ auszutreten, wenn sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind.</p> <p>² Der Beitritt zur IVöB wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.</p>		
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 420, Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999, wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	

⁷ [SGS 420.12](#)

Version Landratsvorlage	Stand nach 2. Lesung	Kommentierungen
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision fest. ⁸⁾ Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich	

⁸⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Beitritt

¹ Der Kanton Basel-Landschaft tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019²⁾ bei.

§ 2 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

¹ Die Auftraggebenden veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

§ 3 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggebenden ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zulässig.

§ 4 Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wird insbesondere ermächtigt:

- a. unter Beachtung von § 77 Abs. 1 Bst. d. der Kantonsverfassung³⁾ Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen;
- b. die für die Kontrollen zuständigen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB);

1 SGS 100

2 SGS 420.121

3 SGS 100

- c. die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen bezüglich Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 ff., Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 f. IVöB;
- d. ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Art. 48 Abs. 7 IVöB zu bezeichnen;
- e. die Einzelheiten zur Zentralen Beschaffungsstelle gemäss § 5 zu regeln;
- f. die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Art. 12 Abs. 1–3 IVöB zu bestimmen;
- g. zusätzlich zu den in der IVöB erwähnten Zuschlagskriterien, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» vorzusehen;
- h. unter Beachtung der beschaffungsrechtlichen Grundsätze diejenigen Körperschaften, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Organisationen zu bezeichnen, die der IVöB nicht unterliegen;
- i. Gebühren zu erheben.

§ 5 Zentrale Beschaffungsstelle

¹ Die Zentrale Beschaffungsstelle ist verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Durchführung der Prozessabläufe im Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung und sorgt für die Ausarbeitung von Vollzugshilfen zum Beschaffungswesen.

² Sie steht zudem beratend den Gemeinden, den Körperschaften des öffentlichen Rechts und Privaten als Kontaktstelle bei Fragen zur Anwendung und zur Anwendbarkeit des öffentlichen Beschaffungswesens zur Verfügung.

³ Der Kanton stattet die Zentrale Beschaffungsstelle mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Ressourcen aus.

§ 6 Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen.

² Der Beirat unterstützt und begleitet den Regierungsrat und die Direktionen beim koordinierten Vollzug der Bestimmungen der IVöB. Er behandelt keine Einzelgeschäfte.

³ Der Regierungsrat regelt die Details zum Beirat, insbesondere seine Zusammensetzung und Konstituierung, sein Sekretariat, seine Kompetenzen sowie seinen Aufgabenbereich, in der Verordnung.

⁴ Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet.

⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt das Pflichtenheft des Beirats fest und legt dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

§ 7 Beitrittserklärung, Änderungen und Rechtskraft der IVöB

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt:

- a. den Beitritt und Austritt zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Art. 63 IVöB zu erklären;
- b. Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren;
- c. aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001⁴⁾ auszutreten, wenn sämtliche Kantone der revidierten IVöB beigetreten sind.

² Der Beitritt zur IVöB wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 420, Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision fest.⁵⁾

Liestal,
Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Steinemann
die Landschreiberin: Heer Dietrich

4 SGS 420.12

5) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.